

# ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

## ZU ÜBERSTUNDEN IM SINNE DES § 7 ABS. 1 AZG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie für die Firmen

**LALLEMAND GMBH**  
Ottakringerstraße 89  
1160 Wien

und

**HAGOLD HEFE GMBH**  
Ottakringerstraße 85-89  
1160 Wien

einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, andererseits.

### I. Geltungsbereich

Dieser Zusatzkollektivvertrag gilt für die LALLEMAND GmbH und HAGOLD HEFE GmbH und für alle ArbeitnehmerInnen, einschließlich der Lehrlinge dieser Betriebe, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

### II. Zeitlicher Geltungsbereich

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt mit **1. Mai 2019** in Kraft.

### III.

1. Vor der Leistung einer 11. und 12. Arbeitsstunde am Tag ist, wenn diese eine ausdrücklich angeordnete 3. oder 4. Überstunde am Tag ist, das Einvernehmen mit dem Betriebsrat herzustellen.
2. Vor der Leistung einer 11. Arbeitsstunde am Tag ist, wenn diese eine ausdrücklich angeordnete 3. oder 4. Überstunde am Tag ist, einmalig eine bezahlte Pause von 10 Minuten zu gewähren.
3. Vor der Leistung einer 12. Arbeitsstunde am Tag ist, wenn diese eine ausdrücklich angeordnete 3. oder 4. Überstunde am Tag ist, einmalig eine bezahlte Pause von 10 Minuten zu gewähren.
4. An Stelle der bezahlten Pause von 10 Minuten, im Sinn der Punkte 2 und 3, kann über Betriebsvereinbarung eine andere Art der Abgeltung vereinbart werden.

Wien, am 5. Februar 2019

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

GD KR DI Johann MARIHART

Mag. Katharina KOSSDORFF

LALLEMAND GMBH

HAGOLD HEFE GMBH

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundsvorsitzender

Bundessekretär

Rainer WIMMER

Fachexperte

Peter SCHLEINBACH

Anton HIDEN